

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

1. Ausfertigung

Prüfzeugnisnummer:	P-20170776
Gegenstand:	Brandschutz-Dämm-Manschette
Verwendungszweck:	gemäß lfd. Nr. C 3.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Technische Baubestimmungen (VwV TB) vom 12. Dezember 2022 (veröffentlicht in GABl. Nr. 12, 2022) – Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die normalentflammbar sein müssen
Antragsteller:	Kolektor Insulation GmbH Max-Planck-Straße 23 70736 Fellbach; Deutschland
Herstellwerk:	Kolektor Insulation GmbH Max-Planck-Straße 23 70736 Fellbach; Deutschland
Ausstellungsdatum:	12.07.2023
Geltungsdauer bis:	11.07.2028



Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten und 0 Anlagen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-20170776 vom 12.07.2023 ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-20170776 vom 12.07.2018.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-20170776 ist erstmals am 12.07.2018 ausgestellt worden.

A Allgemeine Hinweise

- 1.1 Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen.
- 1.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 1.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 1.4 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 1.5 Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weitergehender Regelungen dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungs-/ Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Aufforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 1.6 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 1.7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA Dresden GmbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Dresden GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungs-/ Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Bauprodukts „Brandschutz-Dämm-Manschette“ in den Varianten „BSM-S“, „BSM-S13“, „BSM-F30“, „MSA4-BSM“ und „BSM-L“ als normalentflammbarer Baustoff¹.

1.2 Verwendungs-/ Anwendungsbereich

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung des Bauprodukts „Brandschutz-Dämm-Manschette“ als Brandschutz-, Körperschall- und Wärmedämmung von Trinkwasser-, Heizungs-, Abwasser- und Lüftungs- und sonstigen Versorgungsleitungen.

Die Manschette ist nur normalentflammbar, bei direkter Montage an Rohren, die mindestens normalentflammbar sind - z.B. Metall-, Kunststoff- und Mehrschichtverbundrohre.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach lfd. Nr. C 3.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Technische Baubestimmungen (VwV TB) zu erfüllen sind.

Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen o. ä. aufgebracht, ist ein neuer Nachweis der Normalentflammbarkeit für diesen Anwendungsfall erforderlich.



¹ DIN EN 13501-1:2019-05

Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. der Standsicherheit, des Wärme- oder Schallschutzes oder des Gesundheits- und Umweltschutzes, ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind ggf. weitere/ andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

- 2.1.1** Das Bauprodukt „Brandschutz-Dämm-Manschette“ muss aus einem Silikatfaservlies (Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1 und Schmelzpunkt > 1000 °C nach DIN 4102-17) und einer innenseitig aufgetragenen PE-Gleitfolie sowie einer außenseitig aufgetragenen PE-Gitterfolie.
- 2.1.2** In der dünnen Variante kann das Silikatfaservlies mit einem Gelege ergänzt werden.
- 2.1.3** Das Produkt „Brandschutz-Dämm-Manschette“ hat eine Dicke von (5 - 14) mm und Baulängen von 130 mm - 1400 mm. Die Gitterfolie kann in allen Farben ausgeführt sein.
- 2.1.4** Auf der Längsseite der Manschette ist ein Klettverschluss aufgenäht, welcher zum Verschließen der Manschette dient.
- 2.1.5** Die Ränder der Manschette sind umnäht bzw. mit dünnem Vlies eingefasst.
- 2.1.6** Die Zusammensetzung muss den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und der zugrundeliegenden Prüfberichte entsprechen.
- 2.1.7** Grundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

Name des Prüflabors	Prüfberichts-Nr. und Ausstellungsdatum	Prüfverfahren
MPA Dresden GmbH	20170776/04 vom 12.07.2018	DIN EN ISO 11925-2:2011-02
MPA Dresden GmbH	20230049/04 vom 13.06.2023	DIN EN ISO 11925-2:2020-07

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

Bei der Herstellung des Bauprodukts „Brandschutz-Dämm-Manschette“ sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.3 Kennzeichnung

- 2.3.1** Das Produkts „Brandschutz-Dämm-Manschette“, die Verpackung, der Lieferschein oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichenverordnung gekennzeichnet werden.

Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

- 2.3.2** Das Produkt, die Verpackung, der Lieferschein oder der Beipackzettel der Brandschutz-Dämm-Manschette müssen vorn mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Name und Adresse des Herstellers
- Bezeichnung „Brandschutz-Dämm-Manschette“



- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr.: P-20170776
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse normalentflammbar gemäß Anwendungsbedingungen

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2 gewährleistet.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die DIN 18200² sowie die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis normalentflammbarer Baustoffe nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“³ (in der aktuellen Fassung) maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mangelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung zu wiederholen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Das Bauprodukt „Brandschutz-Dämm-Manschette“ dient als Brandschutz-, Körperschall- und Wärmedämmung von Trinkwasser-, Versorgungs-, Heizungs-, Abwasser- und Lüftungs- und sonstigen Leitungsanlagen.



² DIN 18200:2021-04 Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte – Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten

³ Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis normalentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse BIN 4102-B2) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ sind in den „Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik“ vom 01.04.1997 veröffentlicht.

- 4.2 Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen oder Ähnliches aufgebracht, ist ein neuer Nachweis der Normalentflammbarkeit für diesen Anwendungsfall erforderlich.
- 4.3 Das Bauprodukt „Brandschutz-Dämm-Manschette“ ist nur normalentflammbar bei direkter Montage an Rohren, die mindestens normalentflammbar sind - z.B. Metall-, Kunststoff- und Mehrschichtverbundrohre

5 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 Jahr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Technische Baubestimmungen (VwV TB) vom 12. Dezember 2022 (veröffentlicht in GABl. Nr. 12, 2022). In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen des Landes zu prüfen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat und ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der

MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6f
09599 Freiberg

einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der MPA Dresden GmbH.

Freiberg, den 12.07.2023


Dr.-Ing. A. Meißner
Prüfstellenleiter




Dr.-Ing. M. Kothe
Sachbearbeiter